

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Welgesheim vom 23.01.2013

Der Ortsgemeinderat Welgesheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,- Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 490,- Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 490,- Euro
 - bb) eine Einzelgrabstätte als Tiefgrab 700,- Euro
 - cc) eine Doppelgrabstätte 980,- Euro
 - dd) jede weitere Grabstätte 490,- Euro
 - b) Gebühr für die Beisetzung einer zusätzlichen Urne in ein Wahlgrab 300,- Euro
 - c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
 - aa) Einzelgrabstätten 17,- Euro
 - bb) eine Einzelgrabstätte als Tiefgrab 20,- Euro
 - cc) eine Doppelgrabstätte 33,- Euro
 - dd) jede weitere Grabstätte 20,- Euro

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
 - d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 650,- Euro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes

- | | |
|---|--------------|
| volle Jahr | 22,- Euro |
| Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. | |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben. | |
| 3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer der Urnenwand für die Dauer der Nutzungszeit (25 Jahre) durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a | 1.200,- Euro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr | 48,- Euro |
| Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. | |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Einfassungen

Für Grabstätten an denen seitens der Ortsgemeinde Einfassungen verlegt werden, ist für diese Einfassungen eine Gebühr fällig in Höhe von 250, - Euro

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Welgesheim, den 23.01.2013

gez.

(Michael Leisenheimer)

Ortsbürgermeister